

§ 5c TNRSG Kennzeichnung rauchloser Tabakerzeugnisse

TNRSG - Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.12.2022

1. (1) Jede Packung und jede Außenverpackung eines rauchlosen Tabakerzeugnisses hat den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis zu tragen: „Dieses Tabakerzeugnis schädigt Ihre Gesundheit und macht süchtig.“
2. (2) Der gesundheitsbezogene Warnhinweis des Abs. 1 hat den Anforderungen des § 5 Abs. 7 zu entsprechen. Der Text dieses Warnhinweises hat parallel zum Haupttext auf der für den Warnhinweis vorgesehenen Fläche zu verlaufen. Außerdem muss er
 1. auf den zwei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung angebracht werden und
 2. mindestens 30 % der Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen.

In Kraft seit 20.05.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at